BAUSTELLENORDNUNG

der
Covivio Immobilien GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

| 1. | VO | RBEMERKUNG | 3 |
|------|------|---|----|
| 2. | ALL | _GEMEINES | 4 |
| 2 | .1. | GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 2 | .2. | EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN | 4 |
| 2.3. | | UNFÄLLE UND SCHÄDEN | 4 |
| 2 | .4. | KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER ARBEITSSICHERHEIT | 4 |
| 2 | .5. | ANZEIGEPFLICHT UND PERSONALEINSATZ | 4 |
| 3. | AR | BEITSSTÄTTEN | 5 |
| 3 | .1. | BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUSTELLENVERKEHR | 5 |
| 3 | .2. | ERSTE-HILFE-EINRICHTUNGEN | 5 |
| 3 | .3. | SAUBERKEIT, HYGIENE | 5 |
| 3 | .4. | ALKOHOL / DROGEN | 5 |
| 4. | AR | BEITSSICHERHEIT | 6 |
| 4 | .1. | VORSCHRIFTEN, FACHKRÄFTE | 6 |
| 4 | .2. | ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE | 6 |
| 4 | .3. | ERDARBEITEN | 6 |
| 4 | .4. | MONTAGEARBEITEN | 6 |
| 4 | .5. | HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE UND VERKEHRSWEGE | 7 |
| 4 | .6. | VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL | 7 |
| 4 | .7. | Baumaschinen, Geräte | 7 |
| 4 | .8. | GERÜSTE | 8 |
| 4 | .9. | GEFAHRSTOFFE | 8 |
| 4 | .10. | UMFANGREICHE ABBRUCHARBEITEN | 8 |
| 4 | .11. | PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG | 8 |
| 4 | .12. | UMGANG MIT DEM CORONA-VIRUS BEI DER ABWICKLUNG VON BAUVORHABEN | 8 |
| 5. | Bra | nd-, Blitzschutz | 10 |
| 5 | .1. | VORBEUGENDE MAßNAHMEN | 10 |
| 5 | .2. | Brandfall | 11 |
| 6. | Um | weltschutz | 11 |
| 6 | .1. | ABFALL | 11 |
| 6 | .2. | LÄRM | 12 |
| 7. | Gev | wässerschutz | 12 |
| 8. | Sic | HERUNG DER BAUSTELLE | 12 |

1. VORBEMERKUNG

Für alle die durch Covivio Immobilien GmbH (AG) betreuten Baumaßnahmen wird die nachstehende Baustellenordnung mit den beteiligten Auftragnehmern (AN) vereinbart. Sie soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen beitragen.

Die Baustellenordnung enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und deren Einrichtungen sowie Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder AN hat die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter über den Inhalt dieser Baustellenordnung zu unterrichten und dies zu dokumentieren.

Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung des AN wie auch seiner Nachunternehmer (Subunternehmer). Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren zu treffen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Der AN sichert ausdrücklich zu, dass er die aktuellen und einschlägigen Gesetze, Verordnungen, BG Vorschriften, den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe der BG BAU und Technischen Regeln beachtet und streng einhält.

Als Bezug wird zur Vereinfachung im weiteren textlichen Verlauf zusammenfassend die Begriffsfolge "aktuell gültige Bestimmungen" verwendet.

Bei größeren Bauvorhaben gem. BaustellV, die aufgrund von Umfang und Art der Arbeiten eine Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordination erfordern und alle relevanten Unterlagen vor Baubeginn anzufertigen (z.B. Gefährdungsanalysen, Benennung des Fachbauleiters, Sachkundenachweise, Genehmigungen, Zulassungen, Anweisungen) und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Das Nichteinhalten der Baustellenordnung - dazu gehören auch mündliche Anweisungen der Bauleitung (BL) und des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) gemäß BaustellV - können zum Verweis von der Baustelle führen.

Soweit in dieser Baustellenordnung, insbesondere unter Ziffer 3 "Arbeitssicherheit" bestimmte Pflichten des AN bestimmt sind, bei denen ein SiGeKo einzubeziehen ist (z.B. Informations- und Abstimmungspflichten, Genehmigungserfordernisse etc.), tritt bei Bauvorhaben, bei denen ein SiGeKo gemäß BaustellV nicht bestellt ist, an dessen Stelle die zuständige BL.

Stand: Februar 2021 Seite 3 / 12

2. ALLGEMEINES

2.1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich gehören alle durch die Covivio Immobilien GmbH verwalteten Gesellschaften/Immobilien. Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen, Gebäude und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

2.2. Einsatz von Subunternehmern

Setzt der AN Subunternehmer ein, so hat der AN sicherzustellen, dass die Nachunternehmer die Baustellenordnung kennen und einhalten. Der AN hat dem AG (Abteilung Einkauf, zust. Bauleitung) seine Nachunternehmer vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen.

2.3. Unfälle und Schäden

Sämtliche Unfälle, Schäden und umweltrelevante Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN sind dem AG durch den AN unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

2.4. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Die Tätigkeit des vom Bauherrn bestellten SiGeKo nach BaustellV befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen AN, entsprechend den aktuell gültigen Bestimmungen.

2.5. Anzeigepflicht und Personaleinsatz

Anzeigepflichtiger Arbeiten sind vor Ausführung der zust. Behörde und auch dem AG zu melden. Bestimmte Arbeitsverfahren (z.B. an elektrischen Anlagen) sind anzeigepflichtig oder dürfen nur von so genannten "befähigten Personen" ausgeführt werden.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Der AG kann, um die Einhaltung der Baustellenordnung prüfen zu können, verlangen, dass der AN die Anzahl, Namen und Anwesenheitsdauer bzw. -ort der eingesetzten Personen auf der Baustelle benennt.

Stand: Februar 2021 Seite 4 / 12

3. ARBEITSSTÄTTEN

3.1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den von der BL zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Private Personenkraftwagen dürfen nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung.

Die BL kann festlegen, dass an bestimmten Standorten oder zu bestimmten Zeiten nicht geparkt oder gehalten werden darf.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten.

Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Der Standort ist mit der BL abzustimmen. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und dem Arbeitsfortschritt entsprechend von der Baustelle zu entfernen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Die benutzten Flächen bzw. Räume sind nach Räumung in ihren ursprünglichen oder mit der BL abgestimmten Zustand zu versetzen.

3.2. Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der AN hat die aktuell gültigen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsstättenrichtlinie bzw. Arbeitsstättenverordnung zu erfüllen.

3.3. Sauberkeit, Hygiene

Der AN ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen und Einsatzorte zeitnah in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, spätestens zum Ende eines jeden Arbeitstages. Andernfalls vergibt die BL den Auftrag hierfür an Dritte und legt die Kosten auf den Verursacher um. Die sanitären Anlagen sind stets sauber zu halten.

3.4. Alkohol / Drogen

Für alle auf der Baustelle Tätigen gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot!

Der Konsum von Alkohol und Drogen auf der Baustelle ist verboten. Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind durch den AN unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, diesen Personen ein sofortiges Baustellenverbot zu erteilen.

Stand: Februar 2021 Seite 5 / 12

4. ARBEITSSICHERHEIT

4.1. Vorschriften, Fachkräfte

Der AN hat eine Gefährdungsbeurteilung für seine beauftragten Arbeiten auf Verlangen dem AG vorzulegen. Die Verpflichtung des AN bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der AN hat der BL Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Fachkraft für Arbeitssicherheit mitzuteilen. Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den AN nachweislich zu unterweisen.

4.2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der AN muss auf Verlangen der BL / dem SiGeKo entsprechende Nachweise vorlegen.

4.3. Erdarbeiten

Vor jedem Eingriff in den Boden muss der AN sich im Vorfeld Kenntnis darüber verschaffen, ob in dem geplanten Arbeitsbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind. Die Sicherheitsanweisungen der Versorgungsunternehmen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind zu beachten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Leitungen nicht beschädigt werden können. Sollten dennoch Beschädigungen auftreten, ist die Arbeit sofort einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und der Leitungseigentümer zu verständigen.

Weist bei Durchführung der Baumaßnahme der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde und der AG sind zu verständigen.

Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Aufgabe des AN.

Baugruben sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig und ausreichend gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen abzusichern.

Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle entsprechend zu kennzeichnen und insbesondere nachts ausreichend zu beleuchten.

Stand: Februar 2021 Seite 6 / 12

4.4. Montagearbeiten

Der AN hat für große und umfangreiche Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Überprüfung und Freigabe der Montageanweisung durch den BL oder SiGeKo kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.

4.5. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtführenden überprüft und dokumentiert sind.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

4.6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Für die Einhaltung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist der AN allein verantwortlich.

Das Arbeiten an elektrischen Anlagen und Teilen darf nur von Elektrofachkräften unter Einhaltung der "5-Sicherheitsregeln" durchgeführt werden.

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der BL bzw. dem SiGeKo festzulegen.

Der AN darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln (z.B. VDE Bestimmungen) entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

4.7. Baumaschinen, Geräte

Der AN darf nur solche Maschinen, Geräte, auf die Baustelle bringen und einsetzen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen vorweisen. Entsprechende Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheinigungen, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher sind vom AN auf der Baustelle vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen. Maschinen und Geräte dürfen nur von unterwiesenen und beauftragten Personen bedient werden.

Der Standort ortsgebundener Maschinen wird vor der Aufstellung von der BL freigegeben.

Gefahrenbereiche sind abzusichern. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener AN, sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen, ggf. ist die BL bzw. der SiGeKo zu informieren.

Stand: Februar 2021 Seite 7 / 12

4.8. Gerüste

Der Gerüstersteller hat den ordnungsgemäßen Aufbau sicherzustellen. Die Freigabe erfolgt durch sichtbaren Aushang am Gerüst. Nur freigegebene Gerüste dürfen begangen werden. Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

Jeder Benutzer hat vor der Verwendung den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

4.9. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen zu beachten und auf der Baustelle vorzuhalten sowie auf Verlangen dem AG vorzulegen. Arbeiten mit Gefahrstoffen sind in Abstimmung mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde und der zust. Berufgenossenschaft auszuführen.

Beim unvorhergesehenen Auffinden von möglichen Gefahrstoffen im Rahmen einer Baumaßnahme, sind die Arbeiten sofort einzustellen, ggf. provisorische sicherungsmaßnahmen durchzuführen und die BL bzw. der SiGeKo zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

4.10. Umfangreiche Abbrucharbeiten

Vor Arbeitsbeginn ist eine Abbruchanweisung vom AN zu erstellen, in der die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschrieben sind. Die Abbruchanweisung ist mit der BL bzw. dem SiGeKo abzustimmen. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen durch Unbefugte auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

4.11. Persönliche Schutzausrüstung

Der AN stellt die ordnungsgemäße Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung bei seinem eingesetzten Personal sicher.

4.12. Umgang mit dem Corona- Virus bei der Abwicklung von Bauvorhaben

Die Arbeitsabläufe auf der Baustelle sind so zu organisieren, dass gesundheitliche Auswirkungen durch eine Ansteckung mit dem Corona Virus möglichst vermieden werden. Jedes an der Baustelle beteiligte Unternehmen muss seine Gefährdungsbeurteilung (siehe auch 4.1.) an die aktuelle Lage zum Coronavirus anpassen und einen Verantwortlichen bestimmen, der die Anpassungen vornimmt und die Entwicklungen verfolgt.

Stand: Februar 2021 Seite 8 / 12

Gleichzeitig haben sich die Unternehmen mit anderen Unternehmen auf derselben Baustelle abzustimmen.

In Abstimmung mit dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator sind die bestehenden Gesundheitsschutzpläne dahingehend zu prüfen, ob sich weitere besondere Maßnahmen und Anforderungen ergeben.

Abgesehen von Selbstverständlichkeiten in Zeiten von Corona (Anpassung von Hygienemaßnahmen usw.) bedeutet dies auch insbesondere:

- Anpassung der Gesundheitsschutzpläne gemäß Baustellenverordnung auf besondere Anforderungen. Diese sind im Hinblick auf die Empfehlungen der zuständigen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Gesundheit, der Senatsverwaltung für Gesundheit sowie des Robert-Koch-Institutes und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Baugewerbe der BG BAU fortzuschreiben.
- 2. Soweit möglich, sind Abstandsregelungen einzuführen insbesondere bei Baubesprechungen, Laufwege, Arbeiten, Pausenzeiten, Dienstgänge usw.
- 3. Bei Arbeiten, die in engeren Abständen auszuführen sind, ist zu prüfen, ob diese Arbeiten verschoben, getrennt voneinander oder durch Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt werden können.
- 4. Von jeder auf der Baustelle tätigen Person ist ein Kontaktbuch dahingehend zu führen, wenn ein mindestens 15-minütiger engerer Kontakt mit einer anderen Person auf der Baustelle stattgefunden hat.

Stand: Februar 2021 Seite 9 / 12

5. Brand-, Blitzschutz

5.1. Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

Der AN hat brandgefährdete Bereiche zu kennzeichnen und an diesen Arbeitsstellen geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren zur Bearbeitung metallischer Werkstücke sind gesonderte Brandverhütungsmaßnahmen gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen.

Der AN hat vor Beginn der Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen dafür zu sorgen, dass die Brandgefahr beseitigt wird. Bei Schweißarbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten muss mit dem Vorhandensein von brandgefährdeten Bereichen gerechnet werden.

Brandgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen Stoffe oder Gegenstände vorhanden sind, die sich durch Schweißarbeiten in Brand setzen lassen. Solche Stoffe oder Gegenstände sind unter anderem auch Staubablagerungen, Dämmmaterialien, Abdichtungen, Farben, Kabel und elektrische Anlagen.

Das Beseitigen von Brandgefahr bedeutet vollständiges und genügend weites Entfernen brennbarer und explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände von der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung, unter Umständen auch aus Nachbarräumen.

Lässt sich die Brandgefahr in den Bereichen aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der AN die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen und dem BL bzw. SiGeKo zur Freigabe vorzulegen.

Die Sicherheitsmaßnahmen umfassen insbesondere: Abdecken verbleibender brennbarer Stoffe und Gegenstände, Abdichten von Öffnungen in benachbarte Bereiche.

Die Beschäftigten des AN dürfen mit Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, erst beginnen, wenn der AN ihnen die freigegebene Schweißerlaubnis ausgehändigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass bei Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen eine Brandwache eingerichtet wird und geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereit stehen.

Der AN hat auch im Anschluss an die vorgenannten Schweißarbeiten den brandgefährdeten Bereich und seine Umgebung wiederholt zu kontrollierten.

Stand: Februar 2021 Seite 10 / 12

Hierzu ist nach Beendigung der Schweißarbeiten eine regelmäßige Kontrolle der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung auf Glimmnester, verdächtige Erwärmung und Rauchentwicklung durchzuführen.

Bei allen Arbeiten mit offenem Feuer und möglichen Brandgefahren hat der AN geeignete Feuer-Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Die Möglichkeit zur schnellen Alarmierung von Löschkräften muss gesichert sein!

5.2. **Brandfall**

Für den Brandfall gilt der beiliegende Alarmplan. Ausgenommen davon sind entstehende Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen bekämpft werden können. Diese Fälle sind der BL bzw. dem SiGeKo **unverzüglich** zu melden.

6. Umweltschutz

6.1. **Abfall**

Der AN ist verpflichtet, die im Rahmen seiner Auftragsabwicklung anfallenden Abfälle in sein Eigentum zu übernehmen und diese ordnungsgemäß und sofort als Abfallerzeuger zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat der AN die aktuell gültigen Bestimmungen - insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Nachweisverordnung - einzuhalten. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist verboten.

Sollten die für den Transport und die Entsorgung erforderliche Genehmigungen erlöschen, ist dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Übergang der Abfälle in das Eigentum des AN gehen Verkehrssicherungspflicht und öffentlich-rechtliche Verantwortung vollumfänglich auf diesen über.

Der AG behält sich vor zu prüfen, ob der AN seinen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der AG innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht Einsicht nehmen in die vom AN nach den aktuell gültigen Bestimmungen zu führenden Abfallregister und in die (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine, dessen Vorlage bzw. Einsichtnahme der AN zu ermöglichen hat.

Der AN hat zur Abdeckung aller - sowohl seiner als auch die des AG - sich aus der Abfallbeseitigung ergebenden Haftungsrisiken unter Einschluss des Umwelt-Haftungsrisikos auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem AG den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen. Diese Regelung lässt die Haftung des AN unberührt.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, vergibt die BL den Auftrag hierfür an einen Dritten und legt die Kosten auf den betreffenden AN um.

Stand: Februar 2021 Seite 11 / 12

6.2. Lärm

Der AN ist angehalten, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu verhindern, die nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung vermeidbar sind.

Die aktuell gültigen Bestimmungen sind einzuhalten. Arbeiten, bei denen die zulässigen Richtwerte der TA Lärm überschritten werden könnten, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der BL bzw. dem SiGeKo rechtzeitig anzuzeigen.

7. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die aktuell gültigen Bestimmungen einzuhalten und der Umgang der BL zu melden. Das Auf- oder Einbringen von Grundwasser gefährdenden Materialien auf oder in den Boden ist grundsätzlich verboten. Ggf. ist nach Abstimmung mit dem AG vom AN eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Abwässer - insbesondere aus Reinigungsvorgängen - sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen.

8. Sicherung der Baustelle

Zum Arbeitsende eines jeden Tages sind Maschinen und Geräte, insbesondere Krane und Gerüste zu sichern und gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Die Wettervorhersagen sind bei den Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Fenster und Türen sowie die Zufahrten und willkürliche Öffnungen in der Umzäunung sind bei Feststellung und Verlassen der Baustelle zu schließen.

Bestätigung:

Durch Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer den Empfang dieser Baustellenordnung und akzeptiert die Bedingungen als ergänzende Vertragsbestandteile.

| Ort: | | |
|--------|----------------|----------------------------|
| Datum: | Auftragnehmer: | |
| | | (Stempel und Unterschrift) |

Anlage:

- Alarmplan der Covivio Immobilien GmbH
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe der BG BAU

Stand: Februar 2021 Seite 12 / 12